

Vorschläge zur Änderung der Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Stadt Genthin

Hauptsatzung

Zunächst sollten die Hauptsatzung und die drei Änderungssatzungen in einer Neufassung der Hauptsatzung zusammengeführt werden.

Nachfolgende Vorschläge werden unterbreitet:

Zu § 4:

- Zu Ziffer 1, hier sollte eine konkrete Vergütungsgruppe des TvÖD im Bereich der Angestellten festgelegt werden
- Zu Ziffer 3, hier wäre die Harmonisierung zur Ziffer 2 herzustellen, d. h., es sollten auch die VE's über 50 T€ durch den Stadtrat beschlossen werden, da es sich bei den VE's um eine Bindung in die Zukunft handelt.
- In den Ziffern 4 und 6 sollte die Zuständigkeit des Stadtrates bereits ab 50 T€ festgeschrieben werden.

Zu § 5:

In Ziffer 2 ist eine Trennung des Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA) zu prüfen, da der RPA als Kontrollorgan der Umsetzung der Stadtratsbeschlüsse fungiert. Er hat in diesem Sinne auch die Kontrolle der Einhaltung der Vergaberichtlinien, der Entscheidungen über Bauprojekte und deren Folgewirkungen sowie der Beschlüsse im eigenen Wirkungskreis sicherzustellen, während der Finanzausschuss (hier beratend) die planerische Verankerung der Aufgaben des übertragenen und eigenen Wirkungskreises, incl. der Beschlüsse des Stadtrates haushalterisch sicher zu stellen hat.

Zu § 6

Die Regelung des Absatzes 2, grundsätzliche Vorberatung, steht im Widerspruch zum Absatz 3. Wenn also der Hauptausschuss bis zu den im Abs. 3 Ziffern 1 bis 6 (die nach den o.g. neuen Wertgrenzen neu abzustufen sind) bestimmten Wertgrenzen nur vorberatend tätig sein soll, dann stellt sich generell die Frage, warum er dann beschließend sein muss. Diese „Vorberatung“ ist nur im Sinne § 48 Abs. 3 KVG LSA gegeben, wenn damit Aufgabenzuständigkeiten, die ausschließlich durch den Stadtrat zu treffen sind, berührt werden.

Der Vorteil des beschließenden Charakters ergibt sich aus der „relativen“ Unabhängigkeit der Entscheidungsfindung und Beschlussfassung (§ 48 Abs. 4 KVG LSA). Der Stadtrat kann jederzeit Beschlüsse beschließender Ausschüsse an sich ziehen (§ 46 Abs. 2 KVG LSA), soweit sie noch nicht vollzogen wurden, daher ist die bisherige Regelung kontraproduktiv.

Die Regelungen im Abs. 4 Ziffern 2 bis 5 könnten eine erhebliche Einschränkung der Entscheidungsbefugnis des Stadtrates darstellen, da sie bereits Ausnahmeregelungen in bestehende und Entscheidungen vor der Aufstellung von Bebauungsplänen im Innen- sowie Außenbereich zulassen und damit wirksam in die Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates eingreifen können. Hier wäre eine grundsätzliche Vorberatung zu verankern und dem Stadtrat die Entscheidungskompetenz im Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung,

dem Baurecht, zu garantieren. Es steht im Übrigen im Widerspruch zu den grundsätzlichen Aufgaben- und Entscheidungsbefugnissen des Stadtrates nach § 45 Abs. 3 KVG LSA.

Die Regelung des Abs. 5 ist missdeutlich. Wenn der Bau- und Vergabeausschuss aus 7 Mitgliedern besteht und seine Beschlüsse mit Mehrheit, also 4 zu 3 fassen muss, dann unterläuft das Quorum von einem Viertel, also 2 Stadträten, deutlich dem Grundsatz. Weder der § 45 als auch der § 48 KVG LSA lassen diese Regelung zu.

Zu § 7

Eine Trennung des Rechnungsprüfungs- und Finanzausschusses ist zu prüfen. Die Bestimmung, dass die Fraktion, die auch den Vorsitzenden stellt, den Stellvertreter benennen soll, ist aus meiner Sicht rechtlich nicht geboten. Das Bestimmungsrecht für den Vorsitzenden nach d'Hondt regelt nur den Zugriff eben für diese Vorsitze, nicht jedoch für die Bestimmung der Stellvertreter. Politische Praxis ist, dass aus der Mitte der Ausschussmitglieder ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall benannt wird.

Zu § 10

Im Absatz 1 ist geregelt, dass eine in der Verwaltung bereits hauptamtlich Tätige mit dem Amt der Gleichstellungsarbeit betraut werden soll, da die Stadt Genthin unter 25.000 Einwohner zählt. Gleichstellungsfragen sind immanenter Bestandteil aller Entscheidungen des Stadtrates und auch der Verwaltung. Dieses Amt könnte auch um die Fragen der Integration von Migrant*innen ergänzt und damit inhaltlich angereichert werden. Es wäre zu empfehlen, dass neben einer Mindeststundenzahl von 20 Stunden/Woche eine inhaltliche Neubestimmung der Arbeitsplatzbeschreibung vorzunehmen ist, die den o.g. Inhalt reflektiert.

Im Abs. 3 ist das Wort „Wunsch“ durch das Wort „Antrag“ zu ersetzen, da nur dem Bürgermeister jederzeit auf Verlangen das Wort zu erteilen ist. Dieses Recht haben weder Dezernenten noch Beauftragte.

Eine Mitzeichnungspflicht von Beschlussvorlagen der Verwaltung durch die Gleichstellungsbeauftragte sollte erforderlich sein und wenn diese unterblieben ist, eine automatische Rücküberweisung an die Verwaltung erfolgt.

Zu § 11

Im Abs. 1 ist das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt werden. Auch sollte der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Stadtrat und/oder dem Hauptausschuss die Gesprächsgegenstände festlegen.

Über die Einwohnerversammlung sollte eine Niederschrift nach den Vorschriften des § 58 KVG LSA gefertigt werden. Dann würden die Hinweise, Kritiken und Äußerungen der Einwohnerschaft unmittelbar für den Stadtrat nach zu vollziehen sein.

Zu § 12

Auch im Abs. 1 sollten Einwohnerfragestunden zu öffentlichen Tagesordnungspunkten in der Stadtratssitzung zulässig sein, nicht nur in den beschließenden und beratenden Ausschüssen.

In Abs. 2 sollte doch die Wortbedeutung der Einwohnerfragestunde ernst genommen werden und eine Befristung auf eben diese Stunde vorgenommen werden.

Zu § 18

Für Einwohnerfragestunden in den Ortschaften (3. Änderungssatzung) ist die Begrenzung auf den Wohnsitz in der Ortschaft aufzuheben. Es können auch Bürger, die nicht in der Ortschaft wohnen, dort aber eigene Liegenschaften oder Unternehmen besitzen, an Problemen in der Ortschaft Interesse haben. Diese würden durch die Wohnsitzregelung ausgegrenzt werden.

Zu § 14

In den Regelungen fehlt die Bestimmung über das Ende des Ehrenbürgerrechts. Erlischt das Ehrenbürgerrecht mit dem Tod, ist es auf Familienangehörige übertragbar? (2. Änderungssatzung)

Zu § 15

Im Abs. 2 sollte die Wahlmöglichkeit über die Wahl eines Ortschaftsrates oder eines Ortsvorstehers generell geregelt werden, da es eine Einschränkung auf Ortschaften bis 300 Einwohner nicht mehr gibt (§ 82 KVG LSA).

Zu § 16

Im Abs. 1 ist der Bezug auf den § 84 KVG LSA Abs. 1 und 2 zu erweitern. Demnach findet in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, eine Anhörung der Ortschaftsräte statt. Zugleich haben die Ortschaftsräte ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

In der Ziffer 2 sollte die Mindestfrist festgelegt werden. Diese sollte die Wochenfrist nicht unterschreiten.

Im Abs. 2 fehlen die Bezüge auf die vorhandenen Gebietsänderungsverträge. Darin waren vielerorts Regelungen getroffen worden, die eine Gültigkeit von 5 Jahren und länger beinhalteten. Diese sollten in eine Anlage dargestellt werden.

Die Regelungen der Gebietsänderungsverträge sind geltendes Recht und können auch durch den Stadtrat nicht verändert werden.

Geschäftsordnung der Stadt Genthin

Zu § 1 Abs. 3, Satz 2 sind die Einschränkungen: „- soweit möglich – auch die Beschlüsse der beteiligten ersichtlich sind“ zu streichen. Auch der Satz 3 verletzt die Ladungsfrist von einer Woche und verhindert, dass die Stadträte mit Sachkenntnis entscheiden können, da von ihnen die der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalte nicht mehr in einer angemessenen Zeit zu prüfen sind.

Vor dem Hintergrund, dass nicht mehr pflichtig einmal im Quartal eine Sitzung des Stadtrates durchzuführen ist, besteht dieser Ausnahmezustand faktisch nicht.

Sollten Mitzeichnungspflichten (Beauftragte, Ortschaftsräte) oder Voten der mitberatenden Ausschüsse fehlen, sollten die Vorlagen gar nicht erst auf die Tagesordnung gesetzt werden, sondern gleich an die Verwaltung zurück überwiesen werden.

Im Abs. 4 sollten die Regelungen nach § 53 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA übernommen werden.

Im Abs. 6 ist der Begriff „Notfall“ zu streichen, da er keinerlei rechtlichen Bezug aufweist. Auch ist der Satz 2 irreführend. Gemeint ist hier eine Eilbedürftigkeit, die jedoch auszuschließen ist, da der Bürgermeister jederzeit eine Eilentscheidung treffen kann, wenn das Szenario wie im Satz 2 beschrieben zutreffen würde. Eine Eilentscheidung ist mindestens innerhalb von 14 Tagen, spätestens jedoch auf der nächsten Stadtratssitzung zu begründen.

Zu § 2

In Abs. 3 ist die Erweiterungsregelung der Tagesordnung für den nichtöffentlichen Sitzungsteil rechtswidrig, da hier das Öffentlichkeitsgebot, das grundsätzlich für die Tagesordnung gilt, unterlaufen wird. Dies kann auch nicht durch Mehrheitsentscheidung des Stadtrates aufgeweicht werden.

Die Regelung des Abs. 4, Absetzung von der Tagesordnung oder Veränderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten entsprechen nicht den Rechtsvorschriften des KVG. Eine Absetzung eines Tagesordnungspunktes kann nur im Einvernehmen mit dem Einreicher erfolgen (§ 43 Abs. 1 und 3 KVG LSA). Mit der Veröffentlichung der Tagesordnung ist eine nachträgliche Veränderung der Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte unzulässig. Der letzte Satz widerspricht dem Grundsatz der Aufgabenallzuständigkeit der Kommunen im Sinne der Landesverfassung Artikel 87.

Zu § 3

Hier sollte die private Aufzeichnung von Sitzungen generell unterbunden werden.

Zu § 5

In Abs. 3 Buchstabe b sind die Worte „Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung“ zu streichen.

In Abs. 4 ist der Satz 2 zu streichen.

Zu § 6

Die getroffene Regelung ist nicht eindeutig. Artikel 19 der Landesverfassung benennt den Adressaten – die Vertretung des Volkes. Da für die Stadt sowohl der Stadtrat als Hauptorgan, als auch der direkt gewählte Bürgermeister (Hauptverwaltungsbeamter) zuständig ist, wäre klarzustellen:

- Welcher Ausschuss ist für diese Belange zuständig
- Welches Amt der Verwaltung ist für diese Belange zuständig.

Demzufolge ist Unterrichtung über die Stellungnahme gegenüber dem Antragsteller sowohl durch den zuständigen Ausschuss, als auch durch den Bürgermeister in einer Frist von sechs Wochen zu erteilen.

Wichtig für den Stadtrat wäre eine Zusammenfassung der Petitionen an den Stadtrat und den Bürgermeister in Form eines Jahresberichtes.

Zu § 7

Im Absatz 3 sind die Regelungen des § 43, Abs. 3, Sätze 2 bis 4 KVG LSA einzuarbeiten (Auskunftsverlangen des einzelnen Stadtrates in allen Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung von dem Hauptverwaltungsbeamten).

Zu § 8

Im Absatz 1 Satz 2 sind die Worte „oder sein Vertreter“ zu streichen. Zum einen hat nur der Hauptverwaltungsbeamte das Rederecht. Will er, dass sein jeweiliger Fachdezernent an seiner Stelle das Wort bekommt, ist dies zu beantragen. Im Krankheits- oder Verhinderungsfall greift generell die Vertretungsregelung für den Hauptverwaltungsbeamten.

Im Absatz 4 ist eine Begrenzung der Anzahl und der Dauer der Wortmeldung festzulegen.

Es wäre ein neuer Abs. 6a einzufügen, der auf Verlangen auch dem jeweiligen Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher in Belangen der Tagesordnung die seine Ortschaft betreffen das Wort zu erteilen.

In § 9 ist der Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Begründung erfolgte bereits zu den Regelungen des § 1 Geschäftsordnung.

Zu § 11

Die Regelungen im Abs. 8 sind nicht durch das Kommunalverfassungsrecht gedeckt und sind daher zu streichen. Umlaufverfahren sind im Stadtrat unzulässig.

Zu § 17

Die vorhandenen Regelungen sind um die Festsetzungen des § 57 Abs. 3 KVG LSA zu ergänzen.

Zu § 19

In diesem Paragraphen ist die Zählung der Absätze zu korrigieren. Einwohnerfragestunden sind als fester Bestandteil aufzunehmen.

Gabriele Herrmann
Fraktionsvorsitzende